



**Verordnung
der Stadt Schwabmünchen
über das Betreten und Befahren von Eisflächen**

Vom 18.09.2013

Aufgrund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 403), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Verordnung:

§ 1

Das Betreten und Befahren der Eisflächen ist verboten:

- a. auf der Wertach im Stauraum südlich des Stauwerkes an der Kreisstraße A 16 (Schwabmünchen - Walkertshofen),
- b. auf der Wertach im Stauraum südlich des Stauwerkes Mittelstetten (Gemarkung Schwabmünchen) - nördlich der Kreisstraße A 16,
- c. auf dem sogenannten "Hirschwangweiher" (Fl.Nr. 2368) beim "Mittleren Weg" westlich der Wertachstaustufe Schwabmünchen.

§ 2

§ 1 gilt nicht für Personen, die die dort genannten Eisflächen in Ausübung ihres Berufes, der Jagd oder der Fischerei betreten oder befahren müssen.

§ 3

Nach Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 eine der dort genannten Eisflächen betritt oder befährt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 07. Dezember 2013 in Kraft; sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schwabmünchen, 18.09.2013
Stadt Schwabmünchen

Müller
Erster Bürgermeister